

oder indirecten Vertragsclausel statt der Autoren das Honorar bezogen haben. Auf der einen wie auf der anderen Seite wird es im Ganzen genommen blutwenig sein; aber man darf annehmen, daß mehr Verleger als Autoren von einem kleinen Vortheil des ihnen zugutgekommenen Schutzes zu erzählen wissen, und das kann doch unmöglich der Sinn der gesetzlichen Bestimmung sein, dem Verleger hier und da einen kleinen zufälligen Nebengewinn zuzuführen, von dem der Autor gewöhnlich nichts hat und mit dem auch, wie ich noch näher andeuten werde, für das öffentliche Interesse etwa durch Sicherstellung und Belebung des Verkehrs nichts gewonnen ist, ja durch welchen das Verkehrsinteresse geradezu empfindlich geschädigt wird.

Wie wenig materieller Nutzen aus diesem Rechtsschutz zu gewinnen ist, wie wenig der deutsche und wie wenig auch der ausländische Verleger geneigt ist, selbst bei namhaften und außergewöhnlichen Publicationen das Uebersetzungsrecht zu honoriren, das weiß jeder Verleger fast aus eigener Praxis. Ich selbst habe verschiedene Male mit England unterhandelt und zwar stets in Fällen, wo die Anregung, deutsche Werke in's Englische zu übersetzen, von jenseits des Canals ausging. Die Honorarforderungen, welche man diesseits stellte, waren namentlich nach englischen Geldbegriffen wunderbarlich gering und dennoch fanden sie keine Annahme. Das Eigenthümlichste war jedoch, daß, nachdem man diesseits die Schutzfrist ungenutzt hatte verlaufen lassen, die gute Meinung von dem Uebersetzungswerte in England verraucht war. Das betreffende Werk blieb später auch ohne Honorarverpflichtung unübersetzt. Trotzdem sage ich, daß in der Mehrzahl der Fälle, wo ein Arrangement zwischen Deutschland und dem Auslande zu Stande gekommen ist, der Buchhandel, nicht die Autorenwelt den Vortheil davon gezogen haben wird, und der so noch am ersten dabei begünstigte Buchhandel ist ein erklärter prinzipieller Gegner gegen die Ausdehnung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts auf den internationalen Verkehr. Wie steht es aber mit den Ansichten der Autoren?

Unter der Wirksamkeit der modernen Verträge haben zwei Persönlichkeiten gestanden, deren Verschmähung des ihnen zugeordneten Rechtsanspruchs um so bemerkenswerther ist, als sie die nächsten, vielleicht bis jetzt die einzigen waren, die einen namhaften Vortheil daraus ziehen konnten: Macaulay auf englischer Seite und Alex. v. Humboldt auf deutscher Seite. Beide Autoren haben die Honorare ihrer Originalverleger nicht verschmäht, wohl aber die der Uebersetzungsverleger und zwar ganz gewiß nicht in der Absicht, letzteren etwas zu schenken. Macaulay erklärte einem deutschen Unterhändler um käufliche Ueberlassung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts seiner Geschichte Englands auf das bestimmteste, daß er von seinen deutschen Verlegern nichts verlange als gute Uebersetzer. Im Uebrigen werde er sich freuen, wenn er recht viele Verleger und Uebersetzer in Deutschland finde. Er hat deren denn auch fünf gefunden, die seinem Geschichtswerke in Deutschland eine Verbreitung verschafft haben, an die sonst nicht zu denken gewesen wäre. Alexander v. Humboldt ist jedenfalls von der nämlichen Ansicht geleitet worden und hat auf diese Weise, soviel ich weiß, drei englische Uebersetzungen seines Kosmos in vier verschiedenen Ausgaben erzielt. So namhaft im Verhältniß zu den sonst üblichen Sätzen auch das war, was diesen Männern für das ausschließliche Uebersetzungsrecht geboten werden konnte, dafür war es ihnen doch zu windig, um deshalb die Verbreitung und Wirkung ihrer Werke im Auslande von einem Monopol abhängig zu machen.

Die Motive des norddeutschen Entwurfs deuten selbst an, daß es sich in dieser Frage nicht bloß um das Recht des Autors, sondern auch um ein öffentliches Interesse handelt. Ganz natürlich, denn das Recht des Autors an sich ist mehr oder weniger etwas Abstractes, und nur dasjenige Gesetz wirkt für den Autor wohlthätig,

welches gleichzeitig das Interesse des Verkehrs wahrnimmt. Entzieht man dem buchhändlerischen Verkehr die Möglichkeit einer reichen und fruchtbaren Entwicklung, so schwebt das Autorrecht zuletzt trotz aller legislatorischen Auszierung und Ausstattung in der Luft. Beweis dafür ist Frankreich, wo vor lauter Autorenrecht kein rechter Buchhandel gedeihen will und der Autor deshalb im Allgemeinen am allerschlechtesten gestellt ist. Wohl blenden die französischen Journale zeitweilig mit der Nennung von Viertel- und Halbmillionen Honoraren; aber in Deutschland versteht man sich zu wenig darauf, daß solche Dinge notwendige Requisiten einer französischen Buchhändlerreclame bilden, bei denen dem betreffenden Autor bloß das Wasser im Munde zusammenläuft; sonst hat er nichts davon, als vielleicht 5 oder 10% des ausposaunten Honorars. Man kann hierüber interessante Enthüllungen in Proudhon's Schrift über die literarischen Majorate nachlesen.

Die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses finde ich in dem norddeutschen Entwurfe da, wo die Motive die Voraussetzung eines „ernstlichen“ Willens betonen, auf dem der Uebersetzungsvorbehalt beruhen soll. Das ist freilich eine wesentliche Voraussetzung, wenn das Interesse des literarischen Verkehrs gewahrt werden soll. Aber wer macht denn gewöhnlich den Vorbehalt: der Autor oder der Verleger? Den Fall angenommen: der Autor macht ihn, welche Mittel stehen diesem zu Gebote, im Auslande eine Uebersetzung seines Werkes hervorzurufen? Jedenfalls verfügt der Verleger über wirksamere Mittel; denn die Contrahirung von Uebersetzungen, namentlich wenn Abbildungen u. dgl. dabei mitspielen, bildet vornehmlich ein Geschäft zwischen Verlegern, bei dem der Autor nichts als das Object vorstellt. Gleichviel, der Vorbehalt der Uebersetzung ist in den weitaus meisten Fällen nur eine Sache der Speculation; findet sich ein Unternehmer, so ist es gut, wenn nicht, so bringt der Vorbehalt dem, der ihn stellt, wenigstens keinen Schaden.

Wie jedoch ist die Wirkung des unbenutzt verfallenden Vorbehalts auf die Verlagsthätigkeit? Stehen die Verleger auf der Lauer, um sich des nach Jahresfrist freigegebenen Objects sofort zu bemächtigen? Schon oben gab ich eine Andeutung über das wahre Sachverhältniß. Man muß die Verlagsthätigkeit nehmen, wie sie ist; der erste Impuls, der erste Rausch, in den eine neue Idee versetzt, ist der mächtigste Hebel des buchhändlerischen Unternehmungsgeistes. Ein Jahr Zuwarten, wenn man wie üblich das Uebersetzungsrecht nicht honoriren will, bringt hier eine verzweifelte Abkühlung mit sich, namentlich durch Beobachtung des vom Original errungenen Erfolgs. Unzweifelhaft haben die Verträge in dieser Hinsicht manchen Verleger vor Verlust geschützt, aber das ist doch ihre Bestimmung nicht. Ein Verlagshandel, dem man die Mittel gewähren wollte, sich nur die gewinnbringenden Unternehmungen auszusuchen und die verlusteintragenden umgehen zu können, wäre eine schlechte Stütze für die Literatur. Es ist gewissermaßen ein Naturgesetz für die buchhändlerische Regsamkeit und Productivität eines Landes, daß der Geschäftsunternehmer vor einem neuen Project gerade in dem Punkte, worauf es ihm als Geschäftsmann zunächst ankommen muß, wie vor einem verschleierte Bild zu stehen hat.

Von der großen Anzahl derjenigen Unternehmungen, die von dem Rechtsschutz gegen Uebersetzungen consequenter Weise getroffen werden müssen, welche aber in Wahrheit keine bloßen Uebersetzungen, sondern in größerem oder geringerem Maße eigentliche Bearbeitungen sind, will ich hier nicht weiter reden und nur constatiren, daß es hier mit dem „ernstlichen“ Willen des Originalautors, mehrere Absatzgebiete aus eigenem Können zu gewinnen und zu beherrschen, vollends ein Ende hat.

Die Geltendmachung des Rechtsschutzes gegen Uebersetzungen im internationalen Verkehr ist namentlich von Frankreich ausgegangen. Frankreich, welches selbst das allergeringste Interesse an